

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - 20.01.2018 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Balve.

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes.

§ 2

Der Zweck der Bruderschaft

Die Bruderschaft bekennt sich zur christlichen Weltanschauung. Ihre Wehrhaftigkeit ist in erster Linie geistig. Schütze bedeutet für die Mitglieder Beschützer und Bewahrer von Glaube, Sitte, heimatlichem Brauchtum und Heimatliebe zu sein, dazu gehört vor allem auch der Erhalt und die Unterhaltung der Balver Höhle als kulturellem Mittelpunkt.

Die Bruderschaft beteiligt sich angemessen an kirchlichen Veranstaltungen, besonders durch Teilnahme an den jährlichen Prozessionen.

Als Symbol des Gemeinschafts- und Heimatsinns wird alljährlich, möglichst zum 3. Sonntag im Juli, ein Schützenfest gefeiert.

Zur sportlichen Ausbildung sowie zur Freude und Erholung pflegt die Bruderschaft für ihre Mitglieder den Schießsport in einer eigenen Schießsportgruppe. Dieser Schießsportgruppe können auch Damen und Jugendliche beitreten.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Bruderschaft erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Bruderschaftsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die in Balve ansässigen karitativen Vereinigungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig, sie wählt einen Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand der Bruderschaft verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Schießsportgruppe. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.
- 20.01.2018 -

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Bruderschaft kann werden

- a) jeder in Balve wohnende Mann oder
- b) jeder auswärts wohnende Mann, der Balve besonders verbunden ist,

der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Aufnahme ist unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirates zu erstellen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und Eintragung in die Mitgliederkartei.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

Die Bewerbung um die Königswürde bei dem jährlichen Schützenfest setzt eine fünffährige Mitgliedschaft voraus.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder Beirates. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Streichung aus der Mitgliederkartei:
Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus der Bruderschaft:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Bruderschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Letzter Zahltag ist das Schützenfest. Der Schützenbruder

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. - 20.01.2018 -

wird ab dem Jahr vom Beitrag befreit, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder, die zum Stichtag 1.1.2006 schon von der Beitragspflicht befreit sind, bleiben auch weiterhin befreit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen kann der Vorstand in Ausnahmefällen entscheiden.

Bei Leistung des Mitgliedsbeitrages über eine Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug jährlich zum 15. März über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Fällt der 15. März auf ein Wochenende oder Feiertag so verschiebt sich der Einzug auf den nächst folgenden Werktag. Als Mandantenummer wird die jeweilige Vereinsmitgliedsnummer verwendet. Die Bruderschaft zieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00000132928 ein.

§ 6 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Oberst, bis zu zwei Geschäftsführern und dem Kassierer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.

Im Innenverhältnis sind Ausgaben des Vorstandes mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 für die Bruderschaft nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates durch Beschluss erteilt ist. Für Ausgaben mit einem Wert über € 5.000,00, die nicht ursächlich mit der Balver Höhle, dem Schützenfest oder anderen regelmäßigen Veranstaltungen zusammenhängen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für Investitions- oder Unterhaltungsausgaben in der Höhle und im Höhlenumfeld über einem Wert von € 50.000,00 ist immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend erforderliche Höhlensicherungsmaßnahmen.

Der jeweilige Ortsgeistliche kann als Präses den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Bruderschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Bruderschaftsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vollendung des 50. Lebensjahres und mindestens 20 jähriger aktiver Tätigkeit für die Bruderschaft.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach mindestens 25 jähriger aktiver Tätigkeit für die Bruderschaft.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.
- 20.01.2018 -

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Die 4 jährige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen. Die Amtsdauer eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers soll ein Jahr, die eines Geschäftsführers zwei Jahre und die des anderen stellvertretenden Vorsitzenden und des Obersts drei Jahre nach der des Vorsitzenden und des anderen Geschäftsführers enden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Nachfolger zunächst bis zum turnusmäßigen Ende der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11
Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem jeweiligen Schützenkönig, dem Adjutanten, vier Kompanieführern, dem Beauftragten der Schießsportgruppe und bis zu zehn Mitgliedern.

Der Adjutant und die bis zu zehn Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kompanieführer werden von den Mitgliedern der Kompanien, der Beauftragte der Schießsportgruppe von den Mitgliedern der Schießsportgruppe gewählt.

Die Wahlperioden betragen 4 Jahre.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V. **- 20.01.2018 -**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen. Bei Ausgaben mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € beschließt er, ob den Ausgaben zugestimmt wird.

Für Ausgaben mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00, die nicht ursächlich mit der Balver Höhle, dem Schützenfest oder anderen regelmäßigen Veranstaltungen zusammenhängen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Investitions- oder Unterhaltungsausgaben in der Höhle und im Höhlenumfeld über einem Wert von € 50.000,00 ist immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend erforderliche Höhlensicherungsmaßnahmen. Im Übrigen ist er zuständig zusammen mit dem Vorstand für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 8.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Bruderschaft geleitet. Sind auch diese verhindert, so leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten der Bruderschaft angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über die Beschlussfassung des Beirats ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein von der Zahlung des Beitrages befreites Mitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
3. Zustimmung zu Ausgaben, soweit der Geschäftswert € 5.000,00 überschreitet und nicht ursächlich mit der Balver Höhle, dem Schützenfest oder anderen regelmäßigen Veranstaltungen zusammenhängt.
4. Zustimmung zu Investitions- oder Unterhaltungsausgaben in der Höhle und im Höhlenumfeld über einem Wert von € 50.000,00. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend erforderliche Höhlensicherungsmaßnahmen.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräte.
6. Wahl von Kassenprüfern.
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Bruderschaft.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern, soweit nicht der Vorstand und der Beirat zuständig sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.
- 20.01.2018 -

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Bruderschaft soll mindestens einmal im Jahr möglichst im Januar stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Anzeige in einer örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Bekanntgabe von Anträgen, soweit sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vermögensverhältnisse betreffen, ist dabei nicht erforderlich.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung ist in der Regel öffentlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Auflösung der Bruderschaft ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; hat im I. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Die Mitglieder des Beirats können in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl wie unter 1. erforderlich.
3. Sollten bei Vorstands- oder Beiratswahlen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Vorstands- oder Beiratsposten, erfolgt schriftliche Wahl.
4. Die Übernahme jedes Amtes und jeder aktiven Tätigkeit setzt eine 2 jährige Mitgliedschaft in der Bruderschaft voraus, außer einer sportlichen Betätigung in der Schießsportgruppe oder einer aktiven Betätigung in der Jungschützengruppe.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Balve e.V.
- 20.01.2018 -

§ 15

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jeweils 1/20 der Mitglieder kann bis drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Bruderschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Bürgerstiftung Balve zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Balve zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Bruderschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfall berechtigten bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.